



**Weiterbildungsordnung
für das Weiterbildende Studium
Psychologische Psychotherapie - Verhaltenstherapie -
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 18. Februar 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 51 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und auf der Basis von § 84 Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) und § 27 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz, PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. S. 1604), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. S. 1018), in Verbindung mit der bis zum 31. August 2020 geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. S. 3749), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. April 2016 (GVBl. S. 886), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Weiterbildungsordnung für das Weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat diese Ordnung am 28. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 16. Februar 2021 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

A Präambel

Mit dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz, PsychThG) vom 15. November 2019 wurde die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zur Kinder- und Jugendpsychotherapeutin bzw. zum Kinder- und Jugendpsychotherapeuten neu geregelt und strukturell neu ausgerichtet. Künftig setzt die Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut ein verfahrensbreites und altersgruppenübergreifendes Bachelorstudium sowie ein darauf aufbauendes Masterstudium von insgesamt fünf Jahren mit anschließender verfahrensorientierter und altersgruppenspezifischer Weiterbildung voraus.

Die im 7. Abschnitt des PsychThG enthaltenen Übergangsvorschriften bestimmen in § 27 Abs. 1, dass sofern vor dem 1. September 2020 eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin, zum Psychologischen Psychotherapeuten, zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen worden ist, diese nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung abgeschlossen wird. Gemäß § 27 Abs. 2 können Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das in § 5 Abs. 2 PsychoThG a. F. genannt ist, begonnen oder abgeschlossen haben, die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem PsychThG a. F. noch bis zum 1. September 2032 absolvieren.

Diese Weiterbildungsordnung regelt die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zur Psychologischen Psychotherapeutin nach den Vorschriften des PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung.



Das Weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie am Institut für Psychologie ist gemäß § 28 PsychThG i. V. m. § 6 Abs. 1 PsychThG a. F. als Weiterbildungsstätte zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten staatlich anerkannt.

Durch die Teilnahme an dem hier beschriebenen Weiterbildenden Studium Psychologische Psychotherapie sollen grundlagen- und praxisbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die zur Anwendung wissenschaftlich begründeter Methoden der Diagnostik und psychotherapeutischen Behandlung sowie psychologisch-rehabilitativer Verfahren bei Patientinnen und Patienten mit krankheitswertigen Störungen befähigen. Die diagnostischen und therapeutischen Verfahren entsprechen dem jeweiligen aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung und berücksichtigen ethische und berufsrechtliche Rahmenbedingungen psychotherapeutischer Tätigkeit.

Ergänzend dazu sollen die Teilnehmenden des Weiterbildenden Studiums auch grundlagen- und praxisbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung psychotherapeutischer Verfahren als begleitende Behandlungsmaßnahme einer körperlichen Erkrankung und der dafür notwendigen somatischen Therapie erwerben.

Verbindliche Grundlage des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie sind weiterhin das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung (PsychThG a. F.) i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I 3749) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung (PsychTh-APrV) sowie die jeweils gültigen Psychotherapierichtlinien und Vereinbarungen, die vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen zur Durchführung der Psychotherapie beschlossen wurden. Die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung, deren erfolgreiches Bestehen zur Approbation als Psychologischer Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut führt. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Weiterbildenden Studium bildet darüber hinaus den Fachkundenachweis, der eine Voraussetzung für die sozialrechtliche Zulassung im Richtlinienverfahren „Verhaltenstherapie“ durch die zuständige regionale Kassenärztliche Vereinigung darstellt. Durch diesen Fachkundenachweis entsteht kein Rechtsanspruch auf die Berechtigung, Leistungen über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherungen abzurechnen.

B Allgemeiner Teil

§ 1

Art der Ausbildung

¹Das Weiterbildende Studium ist eine Einrichtung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Die Ausbildung kann sowohl als Vollzeitausbildung in drei Jahren oder auch als Teilzeitausbildung berufsbegleitend über fünf Jahre erfolgen. ³Das Weiterbildende Studium umfasst auf 6 oder 10 Semester aufgeteilte Ausbildungsbestandteile, die im Lehrplan (Anhang) aufgeführt sind.

§ 2

Verfahren der vertieften Ausbildung

¹Den Schwerpunkt der vertieften Ausbildung bildet die Verhaltenstherapie. ²Sie wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 PsychTh-APrV realisiert. ³In der theoretischen Ausbildung gemäß § 3 Abs. 1 PsychTh-APrV erwerben die Ausbildungsteilnehmer auch Kenntnisse in der Gruppen-, Paar- und Familientherapie.



§ 3

Zulassung zur Weiterbildung

- (1) Für das Weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie wird die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber auf 15, maximal 18, pro Zulassungstermin begrenzt.
- (2) Die Zulassung neuer Ausbildungsteilnehmer erfolgt zum jeweiligen Wintersemester eines Jahres.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium Psychologische Psychotherapie ist:
 1. die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder nach dem Thüringer Hochschulgesetz gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Status einer heimatlosen Ausländerin bzw. eines heimatlosen Ausländers im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer,
 2. der Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulprüfung im Diplom- oder B. A./M. A.- bzw. B. Sc./M. Sc. Studiengang Psychologie an einer deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule von 5-jähriger Dauer, die das Fach Klinische Psychologie einschließt. Bei Zweifeln über das Vorliegen dieser erforderlichen Grundqualifikationen, insbesondere bei ausländischen Studienabschlüssen, ist zuvor eine schriftliche Bestätigung vom Thüringer Landesverwaltungsamt einzuholen.
 3. dass die persönliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Beruf als Psychologische Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut durch Teilnahme an einem Auswahlverfahren des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie der Friedrich-Schiller Jena nachgewiesen wurde.

§ 4

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen beim Weiterbildungsausschuss des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zum 15.09. eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Ausbildungsplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Motivationsschreiben (max. 2 Seiten);
 2. Diplom-Urkunde bzw. Urkunden des B. A./M. A.- bzw. B. Sc./M. Sc.-Studienganges Psychologie sowie ggf. eine schriftliche Bestätigung vom Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2;
 3. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 4. Praktikumsbescheinigungen;
 5. Zeugnisse bisheriger Berufstätigkeit;
 6. Bescheinigungen bisheriger Fort- und Weiterbildungen.



- (3) Erfüllt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und werden die Zulassungsunterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die persönliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers gegeben ist.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Weiterbildungsausschuss des Weiterbildenden Studiums auf der Basis des hier festgelegten Verfahrens.
- (5) ¹Das Auswahlverfahren wird zweistufig durchgeführt: Für die erste Stufe werden die Bewerberinnen und Bewerber anhand ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen ausgewählt. ²Die zweite Stufe besteht aus dem persönlichen Auswahlgespräch.

§ 5

Leitungsgremien

- (1) ¹Mit der Leitung des Weiterbildenden Studiums werden die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen des Instituts für Psychologie, die für Lehre und Forschung in den Fachgebieten Klinische Psychologie und Klinisch-psychologische Intervention berufen wurden, durch den Präsidenten beauftragt. ²Die Leitung bildet zugleich den Weiterbildungsausschuss. ³Stellvertretende Leitung des Weiterbildenden Studiums ist die Geschäftsführung/Psychologische Leitung des Weiterbildenden Studiums. ⁴Die jeweiligen Mitglieder der Leitung können zudem weitere Vertreter bestimmen.
- (2) ¹Der Leitung obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäfte des Weiterbildenden Studiums und die Erarbeitung und fortlaufende Kontrolle der Weiterbildungsordnung. ²Die Leitung vertritt das Weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie nach außen und beruft mindestens einmal im Semester den Weiterbildungsausschuss zu einer Sitzung ein. ³Die Aufgaben des Weiterbildungsausschusses richten sich nach dieser Ordnung. ⁴Über die Tätigkeiten und Ausbildungsergebnisse des Weiterbildungsstudiums wird der Universitätsleitung, der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften sowie dem Institut für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena jährlich berichtet.
- (3) ¹Das Weiterbildungsstudium unterhält eine Geschäftsführung/Psychologische Leitung. ²Sie ist mit einer approbierten Psychologischen Psychotherapeutin bzw. einem approbierten Psychologischen Psychotherapeuten zu besetzen, die bzw. der über die Supervisionsberechtigung im Therapieverfahren Verhaltenstherapie verfügen soll. ³Die geschäftsführende Mitarbeiterin bzw. der geschäftsführende Mitarbeiter/Die Psychologische Leitung gehört dem Weiterbildungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) ¹Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber des Weiterbildenden Studiums erhalten eine Zulassung durch Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid bestimmt der Weiterbildungsausschuss des Weiterbildenden Studiums eine Frist, in der Regel von vier Wochen, innerhalb der die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erklären, ob sie die Zulassung zum Weiterbildungsstudium annehmen. ³Liegt dem Weiterbildungsausschuss die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird die Zulassung unwirksam.



- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Weiterbildenden Studium zugelassen werden, schließen auf der Grundlage dieser Weiterbildungsordnung einen schriftlichen Weiterbildungsvertrag mit dem Weiterbildenden Studium Psychologische Psychotherapie am Institut für Psychologie.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- (4) Sofern zugelassene Bewerberinnen und Bewerber ihren Studienplatz nicht annehmen oder vor Aufnahme des Weiterbildenden Studiums von einem angenommenen Studienplatz zurücktreten, können entsprechend der Warteliste bis zur Maximalzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Kurs nach § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 1 weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies vor dem jeweiligen Studienbeginn noch möglich ist.

§ 7 **Quereinstieg**

- (1) Das Weiterbildende Studium kann in begrenztem Umfang Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger aufnehmen, die zuvor Teile der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten an einer anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte absolviert haben.
- (2) ¹Falls Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger bei einer anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte bereits an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben, genügt bei Vorliegen aller nach § 3 dieser Ordnung definierten Voraussetzungen und einer schriftlichen Bescheinigung über die Teilnahme an einem Auswahlverfahren bei der früheren Ausbildungsstätte ein Aufnahmegespräch mit einem Mitglied des Weiterbildungsausschusses. ²Für alle anderen Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ist das Verfahren nach
- (3) § 4 Abs. 3 dieser Ordnung durchzuführen.
- (4) Bei Eignung entscheidet der Weiterbildungsausschuss nach Vorlage des Ausbildungsnachweises der früheren Ausbildungsstätte darüber, in welches Fachsemester die Einstufung erfolgt.

§ 8 **Ausbildungsdauer und -unterbrechung**

- (1) Die Ausbildung kann in Vollzeit oder in Teilzeit, d. h. in drei bzw. fünf Jahren absolviert werden (§ 5 Abs. 1 S. 1 PsychThG a. F.) und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem alle in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten in der zuletzt gültigen Fassung (PsychTh-APrV) geforderten curricularen Inhalte zur Ablegung der Approbationsprüfung erfolgreich absolviert sind und die Teilnahme zur Approbationsprüfung für den Weiterbildungsausschuss nach Prüfung aller relevanten Ausbildungsdokumente angezeigt ist.



(2) ¹Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet (§ 6 Abs. 1 PsychTh-APrV):

- eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
- Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Ausbildungsteilnehmerin bzw. vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

²Das Thüringer Landesverwaltungsamt kann auf Antrag auch darüberhinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

³Über Anträge auf Unterbrechungen der Ausbildung gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 PsychTh-APrV sowie die daraufhin ergangenen Bescheide des Thüringer Landesverwaltungsamtes als zuständige Behörde ist der Weiterbildungsausschuss unverzüglich zu informieren; die Dokumente sind vorzulegen.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigung

(1) ¹Der Weiterbildungsvertrag gemäß § 6 Abs. 2 dieser Ordnung wird für die Dauer von in der Regel fünf Jahren geschlossen. ²Er kann verlängert werden, solange das Weiterbildende Studium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena noch nicht abgeschlossen ist.

(2) ¹Eine ordentliche Kündigung des Weiterbildungsvertrages ist für die Ausbildungsteilnehmerin und den Ausbildungsteilnehmer frühestens zum Ende des zweiten Weiterbildungsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. ²Danach ist eine Kündigung jeweils zum Ende des Weiterbildungsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. ³Außerordentliche Kündigungen vor Abschluss der ersten beiden Ausbildungsjahre bedürfen eines wichtigen Grundes. ⁴Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

⁵Der Weiterbildungsausschuss kann den Weiterbildungsvertrag aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere

- wenn die Ausbildungsteilnehmerin bzw. der Ausbildungsteilnehmer nach Einschätzung des Weiterbildungsausschusses das Weiterbildungsziel innerhalb einer angemessenen Weiterbildungszeit nicht erreichen wird oder wenn die gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 festgestellte Eignung nachträglich entfällt und eine Fortsetzung der Weiterbildung daher nicht mehr verantwortet werden kann. Der Weiterbildungsausschuss stützt sich bei seiner Einschätzung bezüglich der Erreichung des Weiterbildungszieles insbesondere auf die Ergebnisse der Zwischenprüfung oder auf eine schriftliche Stellungnahme der Supervisorin bzw. des Supervisors der betreffenden Ausbildungsteilnehmerin bzw. des betreffenden Ausbildungsteilnehmers. Das Ergebnis der Beratung des Weiterbildungsausschusses wird in schriftlicher Form dokumentiert und der Kündigung schriftlich beigelegt.
- wenn durch die Fortsetzung des Weiterbildenden Studiums mit der Ausbildungsteilnehmerin bzw. dem Ausbildungsteilnehmer die störungsfreie Ausbildung der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachhaltig gefährdet werden würde.
- wenn sich die Ausbildungsteilnehmerin bzw. der Ausbildungsteilnehmer mit der Zahlung der Raten 3 Monate im Verzug befindet.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.



- (4) ¹Im Fall der Kündigung durch den Weiterbildungsausschuss hat die Ausbildungsteilnehmerin bzw. der Ausbildungsteilnehmer keinen Anspruch auf eine fortgesetzte Weiterbildung oder Erstattung der bereits gezahlten Weiterbildungsentgelte. ²Im Falle der Kündigung durch die Ausbildungsteilnehmerin bzw. den Ausbildungsteilnehmer bzw. im Fall des Abbruchs des Weiterbildenden Studiums wird bereits gezahltes Weiterbildungsentgelt nicht zurückerstattet.

§ 10

Studentische Mitgliedschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Mit der Aufnahme des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie ist die Immatrikulation als Student oder Studentin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena verbunden, soweit die sonstigen Voraussetzungen nach der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

§ 11

Schweigepflicht/Persönlichkeitsschutz

¹Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patientinnen und Patienten sowie Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern, die ihnen während der Ausbildung bekannt werden, zu beachten. ²Die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über vertragliche und mit dem Weiterbildenden Studium im Zusammenhang stehenden Informationen verpflichtet. ³Sie haben mit Beginn des Weiterbildenden Studiums eine schriftliche Erklärung über die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit zu unterzeichnen.

§ 12

Entgelt

- (1) ¹Für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium Psychologische Psychotherapie wird für die Dauer der Ausbildung ein Entgelt festgesetzt. ²Die Höhe des Entgelts wird im Weiterbildungsvertrag gemäß § 6 Abs. 2 dieser Ordnung festgelegt und ist wie vertraglich vereinbart in Raten zu zahlen.
- (2) Das Entgelt ist nach gesonderter Zahlungsaufforderung bis zu dem benannten Fälligkeitstermin auf die angegebene Bankverbindung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu überweisen.
- (3) Das Entgelt wird zur Finanzierung aller für die Durchführung des Weiterbildenden Studiums notwendigen personellen und sächlichen Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Supervision verwendet.
- (4) ¹Die Aufwendungen für Supervision sind vertraglich zwischen Ausbildungsteilnehmerin bzw. Ausbildungsteilnehmer und Supervisorin bzw. Supervisor zu vereinbaren und abzurechnen. ²Für die Festsetzung der Höhe der Aufwendungen für Supervision gibt der Weiterbildungsausschuss Empfehlungen, die sich an dem Rahmen orientieren, der für Supervisionen in Ausbildungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei universitären Einrichtungen der Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten und regional üblich ist.



- (5) ¹Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts gemäß Abs. 1 besteht grundsätzlich auch dann, wenn das Ausbildungsangebot nicht vollständig in Anspruch genommen wird. ²Bei einer vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigten Ausbildungsunterbrechung wird das Entgelt gemäß Abs. 1 auf den Betrag reduziert, der zur allgemeinen Sicherstellung des Lehrangebots (Fixkosten) – anteilig je Studienplatz – notwendig ist.
- (6) ¹Bei Nichtteilnahme an obligatorischen Theorieveranstaltungen wird das Entgelt nicht, auch nicht anteilig erstattet. ²Die versäumten Theoriestunden sind in einer gleichen oder einer vergleichbaren Veranstaltung des Weiterbildenden Studiums zu absolvieren. ³Eine frühzeitige Benachrichtigung über die Nichtteilnahme sowie die vorherige Anmeldung zu einer zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholenden Veranstaltung ist verpflichtend.
- (7) ¹Bei Nichtteilnahme an Selbsterfahrungsveranstaltungen wird das Entgelt nicht, auch nicht anteilig erstattet. ²Selbsterfahrungsveranstaltungen können nicht in einer späteren Gruppe, sondern müssen in Form von Einzelselbsterfahrung bei einer bzw. einem vom Weiterbildenden Studium anerkannten Selbsterfahrungsleiterin bzw. Selbsterfahrungsleiter nachgeholt werden. ³Dabei entsprechen vier Unterrichtseinheiten Gruppenselbsterfahrung einer Unterrichtseinheit Einzelselbsterfahrung. ⁴Die Kosten dafür werden von der jeweiligen Selbsterfahrungsleiterin oder vom jeweiligen Selbsterfahrungsleiter festgelegt und sind von der Ausbildungsteilnehmerin bzw. vom Ausbildungsteilnehmer selbst zu tragen.

§ 13

Berufshaftpflichtversicherung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie sind im Rahmen des Weiterbildenden Studiums berufshaftpflichtversichert.

C. Spezieller Teil

§ 14

Lehrgebiete und Ausbildungsziele

Die Ausbildung umfasst folgende Abschnitte: die praktische Tätigkeit in einer psychiatrischen Einrichtung und in einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung (§ 15), die theoretische Ausbildung (§ 16), die praktische Ausbildung unter Supervision (§ 17 und 18), die Selbsterfahrung (§ 19) sowie die sogenannte „freie Spitze“ (§ 20).



§ 15 Praktische Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden.
- (2) Es ist ein Praktikum mit einer Mindestdauer von 1200 Stunden an einer psychiatrischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychThG a. F. zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen ist, abzuleisten.
 - Bei der Wahl der Einrichtung des Psychiatriepraktikums muss sichergestellt sein, dass der Praktikantin bzw. dem Praktikanten in der betreuenden Einrichtung Erfahrungen mit einem hinreichend großen Spektrum an verschiedenen psychiatrischen Krankheitsbildern mit unterschiedlichen Schwergraden, inklusive ihrer akuten und chronischen Ausprägung, vermittelt werden.
 - Das Psychiatriepraktikum soll nach Möglichkeit zu Beginn der Ausbildung absolviert werden.
 - Die Auszubildende bzw. der Auszubildende muss nachweisen, dass er während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen Einrichtung über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patientinnen und Patienten beteiligt war. Dabei müssen bei mindestens vier Patientinnen oder Patienten Angehörige, Familienmitglieder oder Sozialpartnerinnen und Sozialpartner einbezogen worden sein.
- (3) Es ist ein Praktikum mit einer Mindestdauer von 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis einer Ärztin oder eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung für Psychotherapie oder einer Psychologischen Psychotherapeutin bzw. eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.
- (4) ¹Dem Weiterbildenden Studium stehen Praktikumsplätze in kooperierenden psychiatrischen, psychosomatischen und psychotherapeutischen Einrichtungen zur Verfügung. ²Praktikantinnen und Praktikanten stehen unter Fachaufsicht durch die jeweilige Klinik-, Stations- oder Praxisleitung und werden von berufserfahrenen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und/oder Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie betreut. ³Die jeweilige Leitung der kooperierenden Einrichtungen entscheidet über die Aufnahme der Praktikantinnen und Praktikanten.

§ 16 Theoretische Ausbildung

- (1) ¹Die theoretische Ausbildung wird ausschließlich vom Weiterbildenden Studium organisiert und angeboten. ²Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im kontinuierlichen Curriculum ist obligatorisch.



- (2) ¹Das Curriculum der theoretischen Ausbildung orientiert sich an den Vorgaben aus § 3 PsychTh-APrV und umfasst mindestens 600 Ausbildungsstunden. ²Dabei dienen mindestens 200 Stunden dem Erwerb allgemeiner Grundkenntnisse der Psychotherapie und mindestens 400 Stunden der Vermittlung vertiefender psychotherapeutischer Kompetenzen mit dem Schwerpunkt Verhaltenstherapie. ³Die Lehrveranstaltungen vermitteln die Inhalte in Form von Seminaren mit starkem Übungs- und in Abhängigkeit vom Lehrinhalt interaktivem Charakter. ⁴Sie werden durch Videodemonstrationen sowie Rollenspiele unterstützt. ⁵Etwa ein Fünftel der theoretischen Lehrveranstaltungen erfolgt in Form von Kleingruppenarbeit. ⁶Die konkrete Umsetzung des Curriculums obliegt dem Weiterbildenden Studium, Änderungen und Aktualisierungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. ⁷Das aktuelle Curriculum ist auf der Website des Weiterbildenden Studiums einzusehen.
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in den Räumen der Friedrich-Schiller-Universität Jena statt. ²Diese sind mit allen angemessenen Hilfsmitteln für eine qualitativ hochwertige Lehre ausgestattet. ³Die Ambulanzbibliothek sowie die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena stehen den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern kostenlos zur Verfügung.
- (4) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in Blöcken zumeist an Wochenenden durchgeführt. ²Sie beginnen i. d. R. Freitagmorgen und enden Samstagabend. ³Jeder Block besteht abhängig von der Thematik aus etwa 8 bis 20 Unterrichtsstunden.
- (5) ¹Die regelmäßige Teilnahme an der theoretischen Ausbildung wird durch Anwesenheitslisten festgestellt. ²Sie ist ferner durch die Unterschrift der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten auf den dafür vorgesehenen Belegbögen zu dokumentieren.
- (6) Fehlzeiten sind zwingend durch die Teilnahme an der gleichen bzw. einer vergleichbaren Veranstaltung in einem der darauffolgenden Jahre (siehe § 12 Abs. 6 und 7) oder in fakultativen Zusatzveranstaltungen des Weiterbildenden Studiums gemäß Abs. 7 nachzuholen.
- (7) ¹Zusätzliche Seminare können als fakultative Seminare frei belegt werden. ²Die Beteiligung an fakultativen Veranstaltungen erfordert eine termingerechte vorherige Anmeldung. ³Fakultative Veranstaltungen werden sowohl als kostenfreie wie auch als entgeltpflichtige Seminare des Weiterbildenden Studiums angeboten. ⁴Das Entgelt ist nach gesonderter Zahlungsaufforderung bis zu dem benannten Fälligkeitstermin auf die angegebene Bankverbindung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu überweisen.
- (8) Die Veranstaltungsinhalte sollen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Weiterbildenden Studiums durch begleitende Lektüre vertieft werden.

§ 17

Praktische Ausbildung: Durchführung von praktischen Fallbehandlungen

- (1) Die praktische Ausbildung findet im vertieften Verfahren Verhaltenstherapie statt.
- (2) ¹Die praktische Ausbildung umfasst die Durchführung von mindestens 600 Behandlungsstunden unter Anleitung einer vom Weiterbildungsausschuss anerkannten Supervisorin bzw. eines vom Weiterbildungsausschuss anerkannten Supervisors. ²Die Behandlungen werden in der Ausbildungsambulanz oder in akkreditierten Lehrpraxen des Weiterbildenden Studiums durchgeführt.



- (3) ¹Die Ausbildungsbehandlungen müssen in angemessenen Zeitabständen durch eine vom Weiterbildungsausschuss anerkannten Supervisorin bzw. einen vom Weiterbildungsausschuss anerkannten Supervisor (§ 4 Abs. 3 PsychTh-APrV) supervidiert werden. ²Näheres regelt § 18 Abs. 2.
- (4) ¹Den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern werden von der Leitung der Ambulanz oder Lehrpraxis in ausreichender Zahl Patientinnen und Patienten zugewiesen, bei denen eine psychotherapeutische Behandlung indiziert ist. ²Die Beurteilung der Diagnose und der Behandlungsplanung sowie die fachliche Aufsicht über Inhalt und Verlauf der Behandlung obliegt der Supervisorin bzw. dem Supervisor.
- (5) ¹Von sechs abgeschlossenen Behandlungsfällen sind ausführliche Falldokumentationen anzufertigen. ²Von allen anderen Behandlungen sind die berufsrechtlich notwendigen Anträge bzw. die Fallkonzeption, Therapiedokumentation und Epikrisen anzufertigen, durch die Supervisorin bzw. den Supervisor zu prüfen und zu bestätigen und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu archivieren.
- (6) Die Diagnosen und Behandlungsstrategien der Ausbildungsfälle sollen ein breites und für die psychotherapeutische Versorgung repräsentatives Spektrum umfassen.
- (7) ¹Die Falldokumentationen müssen aktuelle wissenschaftliche Modelle und Befunde zur Ätiologie und Klassifikation der jeweiligen Störung berücksichtigen und die verwendeten diagnostischen Methoden, Verfahren und Ergebnisse der Problemanalyse sowie die relevanten Erklärungsmodelle für die Aufrechterhaltung der Störung darstellen. ²Ferner müssen aus den Darstellungen nachvollziehbare Aussagen zur Therapieplanung, zum Verlauf und zur Evaluation der Behandlung hervorgehen. ³Hierbei ist der jeweils gültige Leitfaden des Weiterbildenden Studiums zur Erstellung einer Falldokumentation zu beachten.
- (8) ¹Die Falldokumentationen sind den Prüfungsunterlagen hinzuzufügen, die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen ist verpflichtend.

§ 18

Praktische Ausbildung: Supervision

- (1) Ausbildungsfälle müssen von Beginn an und kontinuierlich durch Supervisorinnen und Supervisoren supervidiert werden.
- (2) ¹Jeder therapierte Fall muss spätestens nach der zweiten Therapieeinheit und danach im Durchschnitt nach jeder vierten, spätestens nach sechs Therapiestunden in der Supervision besprochen werden. ²Falls der Behandlungsverlauf es erfordert, muss die Frequenz der Supervision entsprechend angepasst werden.
- (3) Insgesamt müssen mindestens 150 Supervisionsstunden, davon mindestens 50 als Einzelsupervision, absolviert werden.
- (4) Supervisionsgruppen bestehen aus maximal vier Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
- (5) ¹Die Supervision wird von erfahrenen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oder Ärztinnen und Ärzten mit Weiterbildung in Psychotherapie durchgeführt. ²Sie haben den Vorgaben des § 4 Abs. 3 PsychTh-APrV zu entsprechen und müssen vom Weiterbildungsstudium anerkannt sein.



- (6) Die Supervision erfolgt entweder anhand von Videoaufzeichnungen einzelner Therapiesitzungen als „Visiting Supervision“ oder in Ausnahmefällen anhand anderer geeigneter Aufzeichnungen.
- (7) ¹Die Ausbildungsteilnehmerin bzw. der Ausbildungsteilnehmer soll sich anhand eines Leitfadens auf die Supervision vorbereiten. ²Hierbei ist das jeweilige Supervisionsproblem darzustellen und anhand einer zeitlich angemessenen Videoaufzeichnung zu demonstrieren. ³Über die Besprechung mit der Supervisorin bzw. dem Supervisor ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das auch über die Art und Weise sowie den Erfolg der Umsetzung berichtet. ⁴Die Supervisionsprotokolle sind Bestandteile der Ausbildungsakte.
- (8) Nach Abschluss einer Psychotherapie gibt die Supervisorin bzw. der Supervisor der Supervisandin bzw. dem Supervisanden Rückmeldung über ihr bzw. sein aktuelles Therapeutinnen- bzw. Therapeutenverhalten und Hinweise zu deren ggf. notwendiger Anpassung.
- (9) Supervision muss insgesamt bei mindestens drei verschiedenen Supervisorinnen bzw. Supervisoren mit jeweils mindestens 20 Stunden erfolgen, um unterschiedliche Erfahrungen und Stile des therapeutischen Vorgehens und der fachbezogenen Beratung kennenzulernen.
- (10) Supervisorinnen und Supervisoren dürfen nicht in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu der Supervisandin bzw. zum Supervisanden stehen.
- (11) Die Dokumentation über die Anzahl und die Frequenz der absolvierten Supervisionsstunden erfolgt über die entsprechenden Belegbögen oder über das elektronische Dokumentationssystem und wird am Ende durch die Supervisorin oder den Supervisor per Unterschrift bestätigt.



§ 19 Selbsterfahrung

- (1) ¹Die Selbsterfahrung wird von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oder Ärztinnen und Ärzten mit Weiterbildung in Psychotherapie durchgeführt, die gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 3 und 4 PsychTh-APrV als Supervisorinnen und Supervisoren anerkannt sind. ²Es soll gewährleistet sein, dass die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Anleiterinnen und Anleitern der Selbsterfahrung haben und ebenso nicht in wirtschaftlicher oder dienstlicher Abhängigkeit stehen. ³Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter werden vom Weiterbildungsausschuss des Weiterbildenden Studiums anerkannt.
- (2) ¹Insgesamt sind 120 Stunden Selbsterfahrung in der Gruppe nachzuweisen. ²In der Regel soll die Selbsterfahrung zu Beginn der Ausbildung stattfinden.
- (3) Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind nicht an der Durchführung von Prüfungen zu beteiligen.
- (4) ¹Die Selbsterfahrung wird in Blöcken durchgeführt, die abhängig von der Verfügbarkeit der Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter und der Thematik der Selbsterfahrung in der Regel Donnerstagmorgen beginnen und Samstagabend enden. ²Jeder Block besteht aus etwa 20 bis 30 Selbsterfahungseinheiten.

§ 20 „Freie Spitze“

- (1) ¹Nach Erbringen der Mindeststundenanzahl aus den §§ 15 bis 19 verbleiben 930 Reststunden bis zum Erreichen des Ausbildungsziels von mindestens 4200 Ausbildungsstunden (§ 1 Abs. 3 PsychTh-APrV). ²Diese sogenannte „freie Spitze“ dient der Vertiefung von Wissen und Fähigkeiten in bestimmten Bereichen des psychotherapeutischen Arbeitens, wodurch die Ausbildungsteilnehmerin bzw. der Ausbildungsteilnehmer innerhalb der Ausbildung einen individuellen Schwerpunkt setzen kann.
- (2) Die Art der anzuerkennenden Leistungen und die Art der erforderlichen Nachweise werden vom Weiterbildungsausschuss festgelegt.

§ 21 Zusatzleistungen

- (1) ¹Der Weiterbildungsausschuss kann von der Ausbildungsteilnehmerin bzw. dem Ausbildungsteilnehmer verlangen, zusätzliche Leistungen zu erbringen, wenn diese bzw. dieser nach Einschätzung des Weiterbildungsausschusses nicht über ausreichende therapeutische Wissens- und Handlungskompetenz verfügt, um praktische Fallbearbeitungen adäquat durchzuführen oder andere Ausbildungsziele zu erreichen. ²Der Weiterbildungsausschuss stützt sich bei seiner Einschätzung insbesondere auf das Ergebnis der Zwischenprüfung oder auf eine Stellungnahme der Supervisorin oder des Supervisors der betreffenden Ausbildungsteilnehmerin bzw. des betreffenden Ausbildungsteilnehmers. ³Das Ergebnis der Beratung des Weiterbildungsausschusses wird in schriftlicher Form dokumentiert.



- (2) Zusatzleistungen können folgende Inhalte aufweisen: Aneignung von vertiefenden Kenntnissen über die Grundlagen psychischer Störungen und Anwendung therapeutischer Verfahren und Methoden sowie von relevanten Therapeutenvariablen, Ausarbeitung weiterer Fallberichte gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 1 dieser Ordnung, die Inanspruchnahme von Einzelselbsterfahrung gem. § 5 PsychTh-APrV oder Eigentherapie, die Inanspruchnahme einer höheren Frequenz von Supervisionen gemäß § 18 dieser Ordnung bzw. die Inanspruchnahme von Supervision bei einer vom Weiterbildungsausschuss festgelegten Supervisorin oder einem vom Weiterbildungsausschuss festgelegten Supervisor sowie weitere geeignete Maßnahmen, die zur Erhöhung der Eignung beitragen.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Studiums sollen nach drei oder vier Semestern eine Zwischenprüfung absolvieren. ²Die Zwischenprüfung dient dazu festzustellen, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die notwendigen wissenschaftlichen und therapeutisch-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, um in der praktischen Ausbildung Patientinnen- und Patientenbehandlungen im vertieften Verfahren Verhaltenstherapie durchführen zu können.
- (2) Zur Zwischenprüfung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie der Friedrich-Schiller-Universität Jena zugelassen, die mindestens 1600 Ausbildungsstunden aus folgenden Bereichen absolviert haben:
1. Theorieveranstaltungen im Umfang von mindestens 300 Stunden,
 2. Veranstaltungen zur Selbsterfahrung im Umfang von mindestens 60 Stunden,
 3. Durchführung der praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 1200 Stunden (nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 PsychTh-APrV).
- (3) Die für die Abnahme der Zwischenprüfung zuständige Prüfungskommission besteht aus einem Mitglied des Weiterbildungsausschusses oder einer Supervisorin bzw. einem Supervisor des Weiterbildenden Studiums und einer Psychologischen Psychotherapeutin bzw. einem Psychologischen Psychotherapeuten.
- (4) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus einem Fallbericht, der anhand des Leitfadens zur Erstellung einer Falldokumentation angefertigt wurde. ²Der Fallbericht beinhaltet eine im Rahmen der praktischen Tätigkeit durchgeführte und evaluierte Therapie. ³Der Fallbericht wird dem Weiterbildungsausschuss zwei Wochen vor dem Prüfungstermin eingereicht. ⁴Anhand des eingereichten Fallberichts ist in der mündlichen Prüfung entsprechendes Störungs- und Behandlungswissen nachzuweisen sowie der Behandlungsverlauf kritisch zu reflektieren. ⁵Jeder mit dem Antrag auf Zulassung eingereichte Fallbericht ist mit der unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass er selbständig verfasst wurde und übernommene Textstellen als Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (5) Die mündliche Prüfungsleistung erfolgt als Einzelprüfung. Ihre Dauer beträgt 30 Minuten.
- (6) ¹Das Ergebnis der Zwischenprüfung wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn sie von beiden Prüfern als bestanden bewertet wurde. ³Bei erfolgreich bestandener Prüfung wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.
- (7) Im Fall des Nichtbestehens kann die Zwischenprüfung maximal zweimal wiederholt werden.



- (8) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass die Ausbildungsteilnehmerin bzw. der Ausbildungsteilnehmer zusätzliche Leistungen gemäß § 21 zu erbringen hat.
- (9) ¹Wird die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, kann das Weiterbildende Studium nicht fortgesetzt werden. ²Das Weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie ist berechtigt, den Weiterbildungsvertrag gemäß § 9 Abs. 2 zu kündigen. ³Gleichzeitig beantragt der Weiterbildungsausschuss unter dem Datum des Tages der endgültig nicht bestandenen Prüfung die Exmatrikulation der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers.

§ 23

Abschlussprüfung und Ausbildungsabschluss

Nach Abschluss des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie kann sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur staatlichen Prüfung gemäß § 5 PsychThG a. F. sowie gemäß §§ 7 bis 18 PsychTh-APrV anmelden.

§ 24

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer sowie Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Weiterbildungsordnung für das Weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie - Verhaltenstherapie - der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. Oktober 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 7, 2007, 07.11. 2007, Seite 67) außer Kraft.

Jena, den 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Anhang: Lehrplan in Stunden

Der nachfolgende Lehrplan (Tabelle) gibt die Verteilung der Semesterstunden für die Teilzeitausbildung wieder.

Tabelle: Lehrplan bei Teilzeitausbildung in Stunden

Ausbildungssemester	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Σ
Prakt. Tätigkeit/Psychiatrie	600	600									1200
Prakt. Tätigkeit/Psychosomatik			300	300							600
Theoret. Ausbildung	110	110	110	110	110	50					600
Selbsterfahrung	30	30	30	30							120
Prakt. Ausbildung				60	120	120	120	120	60		600
Supervision				15	30	30	30	30	15		150
Freie Spitze	50	50	50	100	100	100	100	100	100	180	930
Σ	790	790	490	615	360	300	250	250	175	180	4200

Die Stundenzahlen sind auf die Semester nicht gleichmäßig verteilt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben zu Beginn der Ausbildung eine sehr hohe intrinsische Motivation für praktische Aufgaben. Dem soll Rechnung getragen werden. Sie erfahren dabei, dass die Effizienz ihrer praktischen Tätigkeit notwendigerweise vom Erwerb anwendungsbezogenen Störungs- und Behandlungswissens abhängt. Schließlich soll zum Ende der Ausbildung zunehmend mehr die praktische Ausbildung im Vordergrund stehen. Bei der Teilzeitausbildung ist der Lehrplan auf die Promotionsbelange der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer abzustimmen. Die einzelfallbezogene Lehrplanung optimiert die Flexibilität sowohl für die Ausbildungsteilnehmerin bzw. den Ausbildungsteilnehmer als auch für die Ausbildungseinrichtung.

Der nachfolgende Lehrplan (Tabelle) gibt die Verteilung der Semesterstunden für die Vollzeitausbildung wieder.

Tabelle: Lehrplan bei Vollzeitausbildung in Stunden

Ausbildungssemester	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Σ
Prakt. Tätigkeit/Psychiatrie	600	600					1200
Prakt. Tätigkeit/Psychosomatik			600				600
Theoret. Ausbildung	120	120	120	120	120		600
Selbsterfahrung	30	30	30	30			120
Prakt. Ausbildung				175	250	175	600
Supervision				45	60	45	150
Freie Spitze	50	50	50	260	260	260	930
Σ	800	800	800	630	690	480	4200